

ENTWURF

Gesellschaftsvertrag der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH, im Folgenden auch „Gesellschaft“ oder „KOWISA“.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Magdeburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung und Sicherung der kommunal- und wirtschaftsrechtlich zulässigen Interessenvertretung der Gesellschafter in der Ver- und Entsorgungswirtschaft in Sachsen-Anhalt. Die Gesellschaft unterstützt ihre Gesellschafter insbesondere bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Sicherung einer wirtschaftlich sinnvollen Daseinsvorsorge und bei der Darbietung einer sicheren und preiswerten Ver- und Entsorgung in den Bereichen Strom, Öl, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser, Straßenreinigung und Abfall.
- (2) Zur Erreichung der in § 2 Abs. 1 beschriebenen Ziele hat die Gesellschaft die Aufgabe,
 - a) darauf hinzuwirken, dass die auf die Gesellschaft übertragenen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in Ver- und Entsorgungsgesellschaften erhalten und nach Möglichkeit gestärkt und ausgebaut werden;
 - b) Beteiligungen an weiteren Ver- und Entsorgungsgesellschaften zu übernehmen oder Vermögensgegenstände zur Ver- oder Entsorgung zu erwerben, sowie diese jeweils zu finanzieren und zu halten; das umfasst auch die Beteiligung an weiteren Unternehmen, die sich mit Dienstleistungen im Bereich der Ver- und Entsorgungswirtschaft betätigen und/oder Leistungen im Zusammenhang mit der kommunalen Daseinsvorsorge erbringen;
 - c) die Interessen der Gesellschafter
 - in Fragen der in ihren jeweiligen Einzugsgebieten zu erbringenden Versorgungs- und Entsorgungsleistungen sowie des angemessenen Einsatzes regionaler Energieträger zu koordinieren und

- gegenüber etwaigen nicht-kommunalen Gesellschaftern, staatlichen Stellen, anderen Verbänden und der Öffentlichkeit wahrzunehmen und zu vertreten, und
 - d) in allen Angelegenheiten des gemeinsamen Interesses der Gesellschafter tätig zu werden, insbesondere den Beitritt weiterer Träger kommunaler Versorgungsinteressen zu befördern.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, ihre Aufgaben unmittelbar oder mittelbar zu erfüllen oder deren Erfüllung zu fördern. Sie darf Zweigniederlassungen und Betriebsstätten errichten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann durch einen mit 75 % der abgegebenen Stimmen zu fassenden Beschluss das Aufgabengebiet des § 2 Abs. 2 erweitern. Die Verfolgung weiterer, nicht in § 2 Abs. 1 beschriebener Ziele ist nur auf der Grundlage einer Änderung des Gesellschaftsvertrags möglich.
- (5) Gesellschafter können nur Kommunen oder Zusammenschlüsse von Kommunen oder Kapitalgesellschaften sein, deren einzige Gesellschafter Kommunen oder Zusammenschlüsse von Kommunen oder der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e.V. sind.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000 (in Worten: Euro fünfzigtausend). Es ist eingeteilt in eintausend Geschäftsanteile zu einem Nennbetrag von jeweils EUR 50 (in Worten: Euro fünfzig) mit den Nummern 1 bis 1000.
- (2) Die Gesellschaft ist hervorgegangen aus der formwechselnden Umwandlung der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs-KG („**Kowisa KG**“), das Vermögen dieser Gesellschaft überschreitet das nominelle Stammkapital, das so erbracht wird. Es besteht keine Nachschusspflicht der Gesellschafter.
- (3) Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (Notar, Gericht, evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) werden von der Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt wird.

§ 4 Beteiligungsverhältnisse, Punktesystem

- (1) Die Beteiligung der Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen, an Gewinn und Verlust der Gesellschaft und an einem im Fall der Liquidation der Gesellschaft bestehenden Liquidationsüberschuss, sowie der Umfang des den Gesellschaftern zustehenden

Stimmrechts werden durch ein Punktesystem bestimmt. Die Höhe des nominellen Geschäftsanteils bleibt dabei außer Betracht.

- (2) Den einzelnen Geschäftsanteilen sind Punkte zuzuordnen, wobei die folgenden Regeln gelten:
- a) Ist der Geschäftsanteil auf einen Kommanditanteil im Nominalbetrag von DM 100 der vormaligen Kowisa KG zurückzuführen, der mit Punkten nach dem Gesellschaftsvertrag der Kowisa KG verbunden war, so entspricht die Anzahl der Punkte gemäß Abs. 1 der Anzahl der Punkte bei der Kowisa KG.
 - b) Dies gilt auch für den Fall, dass ein Gesellschafter nicht nur einen Kowisa-KG-Kommanditanteil in Höhe von ursprünglich DM 100 hatte. Dies kann der Fall sein, wenn auf einen Gesellschafter durch Eingemeindung oder Anteilserwerb weitere Kommanditanteile in Höhe von nominell DM 100 übergegangen sind. In diesem Fall erhält der Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile – für je ursprünglich DM 100 Kommanditkapital der Kowisa KG einen Geschäftsanteil der Gesellschaft. Die diesem Geschäftsanteil jeweils zuzuordnenden Punkte bemessen sich nach der Punkteanzahl bei der Kowisa KG, die dem ursprünglich bei der Kowisa KG bestehenden Kommanditanteil – vor Eingemeindung oder Anteilserwerb – zuzuordnen waren.
 - c) Die frühere Komplementärin der Kowisa KG, Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs GmbH („**Verwaltungs GmbH**“) war an der Kowisa KG vermögensmäßig beteiligt. Ihr waren auch Punkte iSd Kowisa-KG-Gesellschaftsvertrags zugeordnet. Diese vermögensmäßige Beteiligung der Verwaltungs GmbH an der Kowisa KG resultierte aus Erwerben von Kommanditanteilen von ausgeschiedenen Gesellschaftern der Kowisa KG und wesentlich aus einer Zuführung von Barmitteln. Die Gesellschafterin Verwaltungs GmbH erhält
 - einen Geschäftsanteil, dem Punkte in der Anzahl zugeordnet sind, die den Punkten entsprechen, die der Verwaltungs GmbH aufgrund der Barmittelzuführung in die Kowisa KG entsprechen,
 - einen Geschäftsanteil, dem Punkte in der Anzahl zugeordnet sind, die für die von der Stadt Hildesheim erworbenen und in die KOWISA KG eingelegten 323.785 Aktien an der Avacon AG gewährt wurden sowie
 - eine solche Anzahl von weiteren Geschäftsanteilen, die den hinzuerworbenen ursprünglichen Kommanditanteilen im Nominalbetrag von ursprünglich DM 100 entsprechen. Die insoweit solchen Kommanditanteilen vormals je-

weils zugeordneten Punkte der Kowisa KG sind in identischer Anzahl als Punkte diesen Geschäftsanteilen zuzuordnen.

- d) Sofern Geschäftsanteile gemäß § 3 entstehen, denen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels der Kowisa KG in die Gesellschaft keine Punkte zuzuordnen sind, stehen diese Geschäftsanteile der Gesellschafterin Verwaltungs GmbH zu.
- (3) Die Zuordnung eines jeweiligen Geschäftsanteils zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Gesellschafter der Kowisa KG über den Formwechsel zu einem Gesellschafter ergibt sich aus der als **Anlage 1** beigefügten Gesellschafterliste, die auch die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Gesellschafter der Kowisa KG über den Formwechsel bestehende Zuordnung von Punkten zu den jeweiligen Geschäftsanteilen ausweist. Für interne Zwecke ist die Geschäftsführung verpflichtet, ergänzend zur Gesellschafterliste eine aktuelle Punktzuordnungsliste fort zu führen. Jeder Gesellschafter kann von der Gesellschaft Auskunft über die für seinen Geschäftsanteil oder seine Geschäftsanteile geführten Punkte verlangen.
- (4) Grundlage für die Berechnung der Anzahl der Punkte eines jeden Gesellschafters ist die gemäß nachfolgender Grundsätze durchzuführende Bewertung der von ihm in die Gesellschaft bzw. deren Vorgängerin Kowisa KG eingebrachten Wirtschaftsgüter. Bringen mehrere Gesellschafter gemeinsam ein Wirtschaftsgut ein, richtet sich die Höhe der Punkte jedes Gesellschafters nach deren anteiliger Berechtigung am eingebrachten Wirtschaftsgut. Die hiernach jedem Einbringenden zustehenden Punkte werden zunächst durch einen Geldbetrag wie folgt ermittelt, der dann für die in § 4 Abs. 1 genannten Zwecke gemäß Abs. 4 lit. d) in Punkte übertragen wird:
 - a) Bestehen die eingebrachten Wirtschaftsgüter aus Aktien oder GmbH-Geschäftsanteilen an
 - der envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitz („**enviaM**“), so ist jede Aktie auf die ihr entsprechende Anzahl ursprünglicher MEAG-Aktien zurückzuführen, die jeweils mit dem Wert von DM 840,43 anzusetzen sind;
 - der Avacon AG, Helmstedt („**Avacon**“), so ist jede Aktie auf die ihr entsprechende Anzahl ursprünglicher EVM-Aktien zurückzuführen, die jeweils mit dem Wert von DM 234,23 anzusetzen sind.
 - b) Zukünftige Neubewertungen der Aktien vorstehend genannter Gesellschaften oder ihrer Rechtsnachfolger sind auf die Wertverhältnisse der ursprünglichen Gesellschaften zurück zu beziehen.

- c) Andere Beteiligungen (Aktien/GmbH-Anteile) sind mit dem Wert anzusetzen, der diesen Beteiligungen zum 1.1.1997 – umgerechnet in EUR – zukam, oder mit dem Wert, den Geschäftsführung und Einbringender aushandeln, vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Wert solcher Beteiligungen ist aus einer Bewertung nach betriebswirtschaftlichen Unternehmensbewertungsmethoden zu ermitteln. Hierbei sind neu eintretende Gesellschaften im Verhältnis zu bestehenden Gesellschaftern gleich zu behandeln. Werden Beteiligungen eingebracht, für die wegen ihrer konkreten Ausgestaltung zum Zeitpunkt der Einbringung kein Markt besteht, und/oder kann wegen der konkreten Ausgestaltung eingebrachter Beteiligungen allenfalls langfristig mit einem Ertrag zugunsten der Gesellschaft aus diesen Beteiligungen gerechnet werden, so bestimmt die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats die dem einbringenden Gesellschafter für die eingebrachten Beteiligungen zuzurechnende Punkteanzahl. Eine spätere Neubewertung bleibt gemäß nachfolgendem Abs. 4 lit. d) vorbehalten.
 - d) Für je EUR 511,29 (DM 1000) an Beteiligungswerten wird ein Punkt dem punktberechtigten Geschäftsanteil gewährt. Haben sich die Gesellschaft (unter Zustimmung des Aufsichtsrats) und der einbringende Gesellschafter vor der Einbringung auf eine ihm zuzurechnende Punktzahl geeinigt, und stellt sich im Rahmen der Bewertung der eingebrachten Wirtschaftsgüter heraus, dass deren Wert zum Einlagestichtag die Zurechnung einer höheren Punktzahl rechtfertigte, so bleibt die vereinbarte, niedrigere Punktzahl maßgeblich. Die Vereinbarung einer höheren Punktzahl ist demgegenüber unbeachtlich. Nach der Einbringung eingetretene Wertveränderungen der eingebrachten Wirtschaftsgüter führen nicht zu einer Anpassung der dem Gesellschafter zugerechneten Punkte. Abweichend hiervon kann bei Einbringung von Beteiligungen gemäß Abs. 4 lit c) der Gesellschafter die Anpassung an Wertveränderungen der von ihm eingebrachten Beteiligungen verlangen, wenn für die eingebrachten Beteiligungen ein Markt feststellbar ist und/oder der Gesellschaft regelmäßige Erträge aus diesen Beteiligungen zufließen. Der Aufsichtsrat beschließt über die Wertanpassung nach pflichtgemäßem Ermessen.
 - e) Die für die Berechnung der Punkteanzahl eines Gesellschafters durchzuführende Bewertung der von ihm in die Gesellschaft eingebrachten Wirtschaftsgüter ist auch für die Bilanzierung dieser Wirtschaftsgüter gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB maßgeblich.
- (5) Die Beteiligungshöhe jedes Gesellschafters wird anhand des Verhältnisses der Anzahl der ihm zugerechneten Punkte zu den sämtlichen Gesellschaftern insgesamt zugerechneten Punkten errechnet.

- (6) Werden für die Einbringung von Aktien an Avacon oder enviaM auch Gegenleistungen vereinbart, die nicht in Gesellschaftsrechten bestehen, bedarf es eines Beschlusses der Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % über die Vergabe von Punkten.
- (7) Jeder Gesellschafter kann Aktien an den Gesellschaften gemäß Abs. 4 lit. a) in die Gesellschaft einbringen. Für die dann zuzumessenden (weiteren) Punkte gilt Abs. 4.
- (8) Weitere Gesellschafter können der Gesellschaft beitreten, wenn sie Aktien an den Gesellschaften gemäß Abs. 4 lit. a) oder Aktien, Geschäftsanteile oder andere Beteiligungsinstrumente an Unternehmen iSd § 2 Abs. 2 lit a) und b) auf die Gesellschaft übertragen. In diesem Fall ist die Verwaltungs GmbH verpflichtet, einen ihrer nicht mit Punkten ausgestatteten Geschäftsanteile im Nominalbetrag von EUR 50 auf den beitrtrittswilligen Gesellschafter ohne Entgelt zu übertragen. Aktien an den Gesellschaften iSd Abs. 4 lit. a) gleichgestellt sind Ansprüche aus Treuhandverhältnis auf solche Aktien, wenn die Aktien von der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen verwaltet werden. Gleiches gilt, wenn ein Gesellschafter an Stelle der Erhöhung seiner Punktzahl für einen bestehenden Geschäftsanteil einen weiteren Geschäftsanteil für die Einbringung von Aktien oder Beteiligungsinstrumenten iSd Satzes 1 verlangt.

§ 5 Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Verwaltungs GmbH hat das Vorschlagsrecht für die Person des/der Geschäftsführer(s). Die Bestellung bzw. Abberufung eines Geschäftsführers erfolgt durch den Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von 90 % der Stimmen.

Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können gewährt werden.

- (2) Vorstehende Regelung gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Absatz 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.
- (3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns in Übereinstimmung mit dem Gesetz, mit diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen des Aufsichtsrates und der Gesellschafter zu führen. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, den Aufsichtsrat über alle wichtigen Vorkommnisse zu unterrichten.

- (4) Die Geschäftsführer bedürfen zu folgenden Maßnahmen der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat, soweit nicht die Gesellschafterversammlung über Zustimmung oder Ablehnung der Maßnahmen entscheidet:
- a) Veräußerungen von Beteiligungen, Übertragung von Beteiligungen auf Tochterunternehmen, sowie Erwerb von Beteiligungen im Nominalwert von mehr als EUR 100.000,00, ausgenommen Einbringungen von Gesellschaften nach § 4 Absatz 7, hier bleibt bei Unterschreiten der Schwelle von EUR 100.000,00 die Berichtspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat unberührt.
 - b) Übertragung von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft im Rahmen von Einbringungen gemäß § 4 Abs. 8 unter Zuschreibung von Punkten,
 - c) Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile gemäß § 12 Abs. 2 und 3,
 - d) Erwerb von Grundstücken und Grundstücksrechten und Verfügungen darüber sowie entsprechende Verpflichtungsgeschäfte,
 - e) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten,
 - f) Abschluss von Anstellungsverträgen, in denen eine Gewinnbeteiligung oder Altersversorgung zugesagt werden soll,
 - g) Übernahme von Bürgschaften oder ähnlichen Haftungen für Dritte,
 - h) Kreditaufnahme und -gewährung von mehr als EUR 50.000,00 im Einzelfall, ausgenommen die Aufnahme von Krediten zu marktüblichen Bedingungen von und an mit der Gesellschaft verbundene Unternehmen.
 - i) Bestellung von Prokuristen,
 - j) Rechtsgeschäfte mit Unternehmen, an denen der Geschäftsführer/die Geschäftsführer beteiligt sind oder die ihm/ihnen nahe stehen.
 - k) alle Geschäfte und Handlungen, die der Betrieb der Gesellschaft nicht gewöhnlich mit sich bringt.
- (5) Folgende Maßnahmen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden:
- a) Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile gemäß § 12 Abs. 1,
 - b) Einziehung gemäß § 14,

- c) Veräußerung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft im Ganzen oder von wesentlichen Teilen,
 - d) Auflösung der Gesellschaft.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss weitere Geschäfte festlegen, zu deren Erledigung die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer gegenüber Dritten bleibt davon unberührt.

§ 6 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern. Die Gesellschafterversammlung bestellt und abberuft hiervon dreizehn. Die VerwaltungsgmbH bestellt zwei Mitglieder. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Aufsichtsrat nach außen. Die in § 52 Abs. 1 GmbHG genannten Vorschriften des Aktienrechts sind nicht anzuwenden, es sei denn, in diesem Gesellschaftsvertrag ist für einzelne Vorschriften etwas anderes geregelt.
- (2) Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht sein, wer
- a) Geschäftsführer oder Arbeitnehmer der Gesellschaft oder einer Gesellschaft, an deren Kapital die Gesellschaft zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, oder
 - b) in seiner Entschluss- und Handlungsfreiheit durch Stimmbindung, Treuhandverhältnis, stille Beteiligung oder ähnlich eingeengt ist.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt bzw. bestellt. Die Amtszeit endet mit Ablauf der ordentlichen Gesellschafterversammlung, auf deren Tagesordnung die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit zu stehen hat; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, mitgerechnet.
- (4) Ein Mitglied des Aufsichtsrats scheidet außer durch Tod oder Amtsniederlegung auch dann aus seinem Amt aus, wenn es aus dem öffentlichen Amt ausscheidet, auf Grund dessen das Mitglied in den Aufsichtsrat gewählt worden war oder bestellt wurde. Scheidet ein Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger zu wählen bzw. zu bestellen. Bis zur Neuwahl verbleibt das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied im Amt.

- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes, dessen Höhe die Gesellschafterversammlung bestimmt.

§ 7 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er ist verpflichtet, sich über den Geschäftsverlauf der Gesellschaft unterrichtet zu halten. Hierzu kann jedes Aufsichtsratsmitglied von der Geschäftsführung Berichterstattung an den Aufsichtsrat sowie Einsichtnahme in alle Unterlagen der Gesellschaft durch Aufsichtsratsmitglieder oder durch vom Aufsichtsrat benannte Angehörige eines gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs verlangen.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft und die Entlastung der Geschäftsführer.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder sind nach Maßgabe des § 93 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen schriftlich oder in Textform einberufen. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann sich dabei der Geschäftsführung bedienen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich oder auf andere Weise einladen. Ist (noch) kein Vorsitzender des Aufsichtsrats gewählt, beruft ein Geschäftsführer oder das älteste Mitglied des Aufsichtsrats unverzüglich eine Aufsichtsratssitzung ein.
- (2) Der Vorsitzende hat eine Aufsichtsratssitzung einzuberufen
 - a) einmal jährlich zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Vorbereitung der Gesellschafterversammlung,
 - b) wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern,
 - c) wenn zwei Aufsichtsratsmitglieder die Einberufung mit schriftlicher Begründung verlangen.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend oder durch schriftlich bevollmächtigte Aufsichtsratsmitglieder vertreten sind. Er beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats doppelt. Andere Beschlussmodalitäten (Abstimmungen per Telefon, Telefax, E-Mail oder andere Kommunikationsmittel) sind mit Einverständnis aller Aufsichtsratsmitglieder zulässig. Dieses Einverständnis kann auch vorab erteilt werden; eine Teilnahme von mindestens fünf Aufsichtsratsmitgliedern an der so erfolgenden Beschlussfassung ist dann ausreichend.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Aufsichtsratssitzungen und trägt Sorge für die Ausführung der Beschlüsse. Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden abgegeben. Über die Sitzungen oder fernmündliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrats sind innerhalb von einem Monat Niederschriften zu erstellen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzuleiten sind.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Ordentliche Gesellschafterversammlungen werden in den ersten neun Monaten eines Geschäftsjahres einberufen.
- (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse der Gesellschaft es erfordert,
 - b) es von Gesellschaftern, denen einzeln oder zusammen mindestens 20% der sämtlichen Gesellschaftern gemäß § 4 zugerechneten Punkte zuzurechnen sind, schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung verlangt wurde, oder
 - c) es vom Aufsichtsrat verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat durch einen Geschäftsführer schriftlich oder in Textform an sämtliche Gesellschafter mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Absendung an die letzte der Gesellschaft mitgeteilte Anschrift genügt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 25% der Punkte gemäß den in § 4 geregelten Beteiligungsverhältnissen vertreten sind. Ist letzteres nicht der Fall, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die vertretenen Punkte beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.

- (5) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für:
- a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages und alle weiteren Geschäfte, die die Grundlagen der Gesellschaft betreffen, soweit nicht die Geschäftsführung durch den Gesellschaftsvertrag zu ihrer Vornahme ermächtigt ist,
 - b) die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft vorbehaltlich des Bestellungsrechts der Verwaltungs GmbH,
 - c) die Beschlüsse über die Verwendung des Jahresergebnisses und sonstige Ausschüttungen,
 - d) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - e) Beschlüsse i.S.d. §§ 5 Abs. 5 und 6 Abs. 5,
 - f) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats.
- (6) Beschlüsse der Gesellschaft werden nach Maßgabe der mit einem Geschäftsanteil verbundenen Punkte gemäß folgendem Absatz (7) mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind. In den Fällen des § 5 Abs. 5 lit. c) und d) entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Erteilung der Zustimmung mit 75% der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Änderungen des Gesellschaftsvertrages können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden; dies gilt auch für die Entscheidung über eine Abweichung von den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags im Einzelfall.
- (7) Jeder Punkt gemäß den in § 4 geregelten Beteiligungsverhältnissen gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme. Ein Gesellschafter kann die ihm aus mehreren Geschäftsanteilen zustehenden Stimmen nur einheitlich ausüben.
- (8) In der Gesellschafterversammlung kann sich ein Gesellschafter per in Schriftform vorzulegender Vollmacht durch Mitgesellschafter oder einen Bevollmächtigten entsprechend der anzuwendenden kommunalrechtlichen Vorschriften vertreten lassen.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, jedem Gesellschafter ist eine Abschrift dieses Protokolls zuzusenden.
- (10) Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen acht Wochen seit der Beschlussfassung durch Klage, die gegen die Gesellschaft zu richten ist, angefochten werden.

§ 10 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Jahresabschluss, Gewinnverwendung, Planung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie ggfs. der Lagebericht sind alljährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen von den Geschäftsführern aufzustellen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bilanzierung und den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu erfolgen. Der Jahresabschluss und ggf. der Lagebericht muss von einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Der geprüfte Jahresabschluss ist unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Feststellung vorzulegen. Der festgestellte Jahresabschluss ist mit dem Prüfungsbericht den Gesellschaftern rechtzeitig vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung zuzuleiten.
- (2) Zusätzlich hat die Geschäftsführung für jedes Wirtschaftsjahr einen Ergebnis- und Finanzplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag Regelungen getroffen wurden, gelten für den Jahresabschluss, die Gewinnverteilung und die Gewinnverwendung die gesetzlichen Vorschriften. Jahresüberschüsse sind vorbehaltlich eines abweichenden Gesellschafterbeschlusses zum Ausgleich bestehender Verlustvorträge zu verwenden. Aus verbleibenden Jahresüberschüssen sind zum Zweck der Substanzerhaltung und Schuldentilgung auch Gewinnrücklagen zu bilden. Soweit der Jahresüberschuss und gegebenenfalls ein Gewinnvortrag nicht für Ausschüttungen verwendet wird, ist der Jahresüberschuss vorzutragen oder in die Gewinnrücklagen einzustellen. Der Aufsichtsrat soll entsprechende Ergebnisverwendungs- oder Ausschüttungsbeschlüsse vorschlagen. Hierbei soll ein Ausschüttungsbetrag pro Punkt angegeben werden. Die Gesellschafterversammlung kann nur nach Beschluss des Aufsichtsrats über Vorbausschüttungen entscheiden. Auf Vorschlag des Aufsichtsrats kann die Gesellschafterversammlung Beträge aus Kapitalrücklagen zur Verrechnung mit Verlustvorträgen entnehmen. Soweit die Liquiditätslage der Gesellschaft es erlaubt und nicht Mittel zur Tilgung von Fremdfinanzierung oder zur Stärkung des Eigenkapitals benötigt werden, kann auf Vorschlag des Aufsichtsrates und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung die Kapitalrücklage an die Gesellschafter ganz oder teilweise ausgekehrt werden, sofern nicht bei Bildung von Kapitalrücklagen anderes bestimmt wurde. Die Auskehrung erfolgt im Verhältnis der den Gesellschaftern zugerechneten Punkte.

§ 12 Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Rechtsgeschäftliche Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von solchen (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen) bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Zustimmung ist zu verweigern, wenn der Erwerber nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 erfüllt. Bei der Übertragung von Teilgeschäftsanteilen, die auf Geschäftsanteile ehemaliger selbständiger Gemeinden aufgrund von Gebietsveränderungsverträgen zurückzuführen sind, sind den übertragenen Teilgeschäftsanteilen die auf den ursprünglichen Geschäftsanteil entfallenden Punkte zuzuordnen.
- (2) Verfügungen an einen oder mehrere Mitgesellschafter bedürfen nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, sondern nur der Zustimmung des Aufsichtsrates mit Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Einem Mitgesellschafter steht gleich eine Kapitalgesellschaft, an der ein Gesellschafter zu 100 % beteiligt ist. Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist zu erteilen, wenn bei einer Mehrheit von Verfügungsempfängern einer dieser Verfügungsempfänger die Verwaltungs GmbH ist, oder wenn die Verwaltungs GmbH allein erwirbt. Verfügungen über Teilgeschäftsanteile sind zulässig, wenn der verfügende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil geteilt an mehrere Mitgesellschafter der Gesellschaft übertragen will.
- (3) Verfügungen der Verwaltungs GmbH im Rahmen von Einbringungen gemäß § 4 Abs. 8 unter Zuschreibung von Punkten bedürfen nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, sondern nur der Zustimmung des Aufsichtsrates mit Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Kündigung, Austritt

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mit einer Frist von achtzehn Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen oder mit denselben Rechtswirkungen seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft frühestens zu einem Zeitpunkt kündigen, zu dem seine Beteiligung volle zehn (10) Kalenderjahre bestand. Die Zeit als Gesellschafter der Kowisa KG wird angerechnet. Das Recht zur Kündigung oder zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so wird sie durch die übrigen Gesellschafter fortgeführt. Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters nach § 14 einziehen oder ihre Übertragung auf sich oder von ihr benannte

Personen (Mitgesellschafter oder Dritte) verlangen. Dies gilt nicht im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund, sofern dieser Grund der Mehrheit der Gesellschafter ein Kündigungsrecht gibt und sie von diesem Gebrauch machen.

§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann beschlossen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt oder wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
 - a) In seiner Person liegt ein wichtiger Grund, der die Ausschließung rechtfertigt; ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt.
 - b) Über sein Vermögen wird ein Insolvenzverfahren eröffnet.
 - c) Der Gesellschafter hat die Gesellschaft gemäß § 13 gekündigt oder seinen Austritt erklärt und die Gesellschafterversammlung beschließt die Einziehung seines Geschäftsanteils.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung entsprechend § 16 dieses Vertrages. Im Falle der Einziehung werden die dem Geschäftsanteil zugeordneten Punkte gelöscht.
- (4) Die Einziehung wird unabhängig von der Zahlung der Abfindung mit der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses wirksam.

§ 15 Ausscheiden, Abfindung eines Gesellschafters

- (1) Im Fall der Kündigung oder bei Eingreifen gesetzlicher Auflösungs-, Ausscheidens- oder Ausschlussgründe wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt; die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters nach § 14 einziehen oder ihre Übertragung auf sich oder von ihr benannte Personen (Mitgesellschafter oder Dritte) verlangen. Dies gilt nicht im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund, sofern dieser Grund der Mehrheit der Gesellschafter oder allen Gesellschaftern ein Kündigungsrecht gibt und sie von diesem Gebrauch machen.

- (2) Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung, die auf der Grundlage der Bilanz des Jahresabschlusses zu berechnen ist, der dem Stichtag des Ablaufs der Kündigungsfrist entspricht. Endet die Kündigungsfrist nicht mit einem Bilanzstichtag, so ist der letzte Jahresabschluss maßgebend. Die Abfindung beläuft sich auf die Summe der dem Gesellschafter (anteilig nach Maßgabe des Punktsystems gemäß § 4) zuzurechnenden Kapitalrücklagen-, Gewinnrücklagen- und Gewinnvortragskonten zuzüglich des anteiligen Jahresüberschusses des Jahres, in dem der Gesellschafter ausscheidet; sie vermindert sich um den anteiligen Verlustvortrag. Bestand die Gesellschafterstellung mehr als zwölf volle Kalenderjahre, so erhöht sich die Abfindung je Punkt gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages um das Zweifache der Ausschüttung je Punkt (gemäß § 4), die für das letzte Wirtschaftsjahr, das vor der Kündigungserklärung endet, an die Gesellschafter gezahlt wurde. Bestand die Gesellschafterstellung mehr als 18 volle Kalenderjahre, so tritt an die Stelle des Zweifachen im vorstehenden Satz das Dreifache. § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Sätze 4 und 5 gelten nicht für Punkte, die auf die Einbringung von Anteilen an der Gasversorgung Sachsen-Anhalt GmbH oder ihre Rechtsnachfolger zurückzuführen sind. Als Beginn der Gesellschafterstellung gilt das Datum der Aufnahme in die Gesellschaft. Soweit die Liquiditätslage der Gesellschaft es erlaubt, ist die Abfindung in zwei gleichen Jahresraten zum 30.06. der jeweils auf das Ausscheiden folgenden Kalenderjahre zu bezahlen. Andernfalls kann die Zahlung der Abfindung auf bis zu fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden.
- (3) Ändern sich die Jahresabschlüsse für die Zeit bis zum Ausscheiden des Gesellschafters infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagungen, so ist dies in der Berechnung nach § 15 Abs. 2 zu berücksichtigen.

§ 16 Auflösung der Gesellschaft

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft steht Verwaltungs GmbH am Liquidationserlös ein Vorabanspruch in Höhe von EUR 50.000,00 zu.

§ 17 Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter und die Geschäftsführer unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Es ist zulässig, in gesonderter schriftlicher Vereinbarung (insbesondere in Anstellungsverträgen der Geschäftsführer) im Einzelfall oder generell Wettbewerbsverbote zu vereinbaren.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirk-

same, nichtige oder anfechtbare Bestimmung ist so umzudeuten, zu ändern oder zu ergänzen, dass der damit verfolgte Zweck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt bei Vorhandensein von Lücken.